

An den	zur öffentlichen	zur nichtöffentlichen	Beratung am	Beschlussfassung am	DS026/2018 II-60.1 sd 06.02.2018
Gemeinderat	x			06.02.2018	

Vergabe von Bauleistungen

Badepark Nagold, Sanierung Frei-Erlebnisbecken (außen) - Badewassertechnik

Anlagen:
Ergebnisübersicht (nichtöffentlich)

Beschlussvorschlag

Der Auftrag für die Badewassertechnik im Zuge der Sanierung des Frei-Erlebnisbeckens im Badepark Nagold wird nicht vergeben, da lediglich Angebote mit unangemessen hohem Preis vorliegen. Die Ausschreibung wird aufgehoben.



Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

HL sd

Über-/Außerplanmäßige Ausgaben bei	
Von den Ausgaben sind finanziert	durch VE
<input type="checkbox"/> Außer- <input type="checkbox"/> Überplanmäßig	sind bereitzustellen.
Deckungsvorschlag:	
Gesehen Stadtkämmerei:	

Sachdarstellung

1. Beschreibung der Maßnahme

a. Beschreibung des Bauvorhabens

Der Badepark Nagold wurde Anfang der 1990er Jahre eröffnet und ist seit etwa 25 Jahren in Betrieb.

Es besteht ein Ganzjahresbereich mit einem Innen- und einem Warmaußenbecken, sowie ein Freibad mit Nichtschwimmer- und Planschbecken mit Rutsche und Attraktionen und ein Schwimmer- und Springerbecken.

Das Bad ist in einem sehr gepflegten Zustand. Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen, wie der Filtermaterialaustausch im Innenbecken und Warmaußenbecken, die Erneuerung der Umwälzpumpen im Innen-, Warmaußenbecken und Nichtschwimmerbecken und die Sanierung des Edelstahlbeckens im Schwimmer- und Springerbecken, haben bereits in den Vorjahren stattgefunden.

In der DS 214/2017 vom 29.08.2017 wurde die bestehende Situation als auch die anstehenden Sanierungsmaßnahmen umfassend erläutert.

Vor der Freibadsaison 2018 soll nun das Nichtschwimmerbecken mit Edelstahl ausgekleidet werden. Im Zuge dessen wird die Badewassertechnik an wichtigen Stellen erneuert.

b. Art und Umfang der Leistung

Hierfür sind nunmehr die Bauleistungen, namentlich die Edelstahlauskleidung, erforderlich.

Das bestehende geflieste Becken wird bauseits entkernt, d.h. alle ein- und aufbetonierten Beckenkörper werden entfernt und der Rinnenkopf im runden, nicht am Versorgungsgang gelegenen Beckenwandbereich, wird abgesägt, um die neue Rinne aus Edelstahl aufnehmen zu können.

Weil der Bereich des Badeparks am Fluss Nagold liegend hochwassergefährdet ist, wird entlang des Versorgungsganges nichts verändert. In diesem Bereich wird das Becken, selbsttragend ausgeführt, vorgebaut. Dadurch bleibt die wasserdichte Betonsubstanz vollumfänglich erhalten.

Zur Aufnahme der Reinwasserkanäle und –verrohrung am Beckenboden müssen Vouten eingesägt werden. Die genannten Kanäle und Rohre sind deswegen so zu bemessen, dass eine möglichst geringe Tiefe der Vouten erforderlich wird.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen, die mit dem neuen Becken verbunden werden müssen, werden durch zu erstellende Kernlochbohrungen geführt, die dann mittels Ringraumdichtungen wasserdicht verschlossen werden.

Das Becken soll als Erlebnisbecken mit zahlreichen Attraktionen ausgestattet bleiben:

- Strömungskanal 500 m³/h
- Wasserschale 180 m³/h
- Massageanlage mit vier Düsen in unterschiedlicher Höhe
- Nacken- und Schwallduschen je ca. 20 m³/h
- Röhrensprudelsitze
- Bodenluftsprudler

2. Ausschreibung und Angebote

Es wurde eine öffentliche Ausschreibung nach der VOB/A durchgeführt.

Es sind zwei Angebote eingegangen. Nach Prüfung und Wertung der einzelnen Angebote schlägt die Verwaltung vor die Ausschreibung aufzuheben, da nur Angebote mit unangemessen hohem Preis vorliegen. Das niedrigste, geprüfte Angebot lag rund 31% über der Kostenberechnung, das höhere, geprüfte Angebot lag rund 54 % über der Kostenberechnung.

Die Aufhebung ist nach § 17 EG Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 16 d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. Nr. 3 VOB/A gerechtfertigt.

Danach kann eine Ausschreibung aufgehoben werden, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht (Nr. 1) oder andere schwerwiegende Gründe bestehen (Nr. 3). Ebenso wie es das OLG Karlsruhe in seiner Entscheidung vom 27.07 2009 (15 Verg 3/09) offen gelassen hat, welcher Tatbestandsalternative letztendlich Angebote mit unangemessen hohen Preisen unterfallen, kann auch vorliegend auf vertiefende Ausführungen hierzu verzichten, da „unangemessen hohe Preise“ jedenfalls unstreitig einer der beiden Alternativen zugeordnet werden können.

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 16 d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A kann eine Ausschreibung aufgehoben werden, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht und diese Angebote daher auf einer der Prüfungs- und Wertungsstufen der §§ 16, 16 a-d VOB/A ausgeschlossen werden müssen.

Eine Ausschreibung kann demnach aufgehoben werden, wenn die Angebote unangemessen hohe Preise aufweisen, vgl. § 16 d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A. Ein unangemessen hoher Preis liegt vor, wenn Leistung und Gegenleistung erheblich voneinander abweichen.

Die Angemessenheit des Angebotspreises ist anhand feststehender, gesicherter Tatsachengrundlage durch eine Betrachtung des Preis-Leistungs-Verhältnisses innerhalb des vom Ausschluss bedrohten Angebots zu ermitteln. Ein unangemessen hoher Preis soll vorliegen, wenn er „wesentlich über dem Marktpreis“ liegt, vom üblichen Preis „eklatant abweicht“, wenn er „erheblich übersetzt“ ist. Die Unangemessenheit ist nicht mittels eines festen Prozentsatzes der Abweichung des Angebots von einem Markt- oder Durchschnittspreis zu bestimmen, sondern aufgrund einer Bewertung aller Umstände des Einzelfalls (OLG Karlsruhe Vergabesenat, Beschluss vom 27.7.2009 - 15 Verg 3/09). Dessen ungeachtet wurde bereits vertreten, dass im Einzelfall schon die Überschreitung des Marktpreises um mehr als 10% für die Annahme eines unangemessen hohen Preises genügen könne bzw. zumindest einen entsprechenden Verdacht begründe.

Maßstab für die Ermittlung eines angemessenen Preises und damit für die Beurteilung, ob ein Preis unangemessen hoch im Sinne des 16 d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A ist, können Angebote anderer Anbieter, Daten aus anderen Ausschreibungen, für vergleichbare Leistungen vom Auftraggeber gezahlte oder ihm angebotene Preise, eigene Kostenschätzungen und Kalkulationen beratender Ingenieurbüros sein.

Gemäß § 17 Abs. 3 VOB/A kann eine Ausschreibung zudem aufgehoben werden, wenn andere schwerwiegende Gründe bestehen. Nach der Rechtsprechung kann ein „anderer“ Aufhebungsgrund (i.S.v. § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A) vorliegen, wenn die Ausschreibung im Hinblick auf alle eingegangenen Angebote zu keinem wirtschaftlich akzeptablen Ergebnis geführt hat. Eine derartige Aufhebung setzt eine deutliche Überschreitung des durch den Auftraggeber vertretbar geschätzten Auftragswerts voraus. Ab welchem Wert ein derartiges Missverhältnis vorliegt, wird von der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet. Man muss folglich im Einzelfall beurteilen, ob die Überschreitung eine Aufhebung der Ausschreibung rechtfertigt. Nach der GPA-Mitteilung Bau 2/2015 lässt sich als grobe Richtschnur nur sagen, dass eine Aufhebung umso eher gerechtfertigt sein dürfte, je deutlicher die Kostenprognose überschritten wird.

Es ist für die Beurteilung eine alle Umstände des Einzelfalls einbeziehende Interessenabwägung vorzunehmen (BGH vom 20.11.2012 – X ZR 108/10). Einerseits darf dem öffentlichen Auftraggeber nicht das Risiko einer deutlich überhöhten Preisbildung weit jenseits einer vertretbaren Schätzung der Auftragswerte zugewiesen werden. Vielmehr muss er in solchen Fällen zur sanktionsfreien Aufhebung des Vergabeverfahrens berechtigt sein. Andererseits darf die

rechtlich der Vergabestelle eingeräumte Möglichkeit, eine Vergabeverfahren aufzuheben, nicht zu einem für die Vergabestellen latent verfügbaren Instrument zur Korrektur der in öffentlichen Ausschreibungen bzw. offenen Verfahren erzielten Submissionsergebnisse geraten. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass auch mit angemessener Sorgfalt durchgeführte Schätzungen nur Prognoseentscheidungen sind, von denen die nachfolgenden Ausschreibungsergebnisse erfahrungsgemäß mitunter nicht unerheblich abweichen (BGH, Urteil vom 12.07.2001 - X ZR 150/99; Urteil vom 20.11.2012 – X ZR 108/10).

Auch der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und der Vergabekammern lässt sich keine Zahl dahingehend entnehmen, ab welcher Überschreitung einer Kostenschätzung die Aufhebung einer Ausschreibung gerechtfertigt ist. So sind einzelnen Entscheidungen zwar Zahlen bzw. Prozentsätze zu entnehmen, diese dort aufgeführten Prozentsätze dürfen jedoch keinesfalls starr und generalisierend angewandt werden, da es sich immer um Einzelfälle handelt. Das OLG Karlsruhe hat z.B. in seinem Beschluss vom 27.07.2009 (15 Verg 3/09) entschieden, dass das Angebot der Antragstellerin, das rund 16% über dem Durchschnitt der Endsummen der Angebote aus dem anschließenden Verhandlungsverfahren liegt, bei Würdigung aller Umstände unangemessen hoch sei. Das OLG Frankfurt am Main hat in einem VOL-Verfahren (Beschluss vom 28.06.2005; 11 Verg 21/04) einen unangemessen hohen Preis darin erblickt, dass der angebotene Preis um 23% über der Kostenschätzung des öffentlichen Auftraggebers lag. Hierauf wurde auch in der Entscheidung des OLG München vom 31.10.2012 (Verg 19/12) Bezug genommen. Ebenso hat die 3. Vergabekammer des Bundes in ihrem Beschluss vom 25.01.2013 (VK 3-2/13) ausgeführt, dass die Überschreitung der Kostenschätzung um 23% die Aufhebung der Ausschreibung rechtfertige. Die Vergabekammer Baden-Württemberg sieht in ihrem Beschluss vom 10.05.2013, IBR 2013, 644, eine Abweichung zwischen Angebotspreis und sachlich nicht zu beanstandender Kostenberechnung in Höhe von 19,3 % in einem Verfahren, dem Bauleistungen zugrunde liegen, für erheblich.

Vorliegend weicht das niedrigste, geprüfte Angebot von der Kostenschätzung des Ingenieurbüros „Kannewischer Ingenieurgesellschaft mbH“ um 31%, das höhere, geprüfte Angebot um 54 %, ab.

Dies stellt eine deutliche Überschreitung des geschätzten Auftragswertes dar, die eine Aufhebung in der Regel rechtfertigt.

Nach Einschätzung des Ingenieurbüros ist zudem unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation mit der sehr guten Auftragslage für Badewasseraufbereiter festzustellen, dass die Angebotspreise wesentlich über dem Marktpreis liegen.

Ursache hierfür ist, dass auf dem Markt lediglich eine begrenzte Anzahl von Unternehmen vorhanden ist, die sich auf die Badewasseraufbereitung spezialisiert haben. Der Großteil der Freibadsanierungen findet über die Wintermonate statt.

Diesen Umstand bestätigte einer der Bieter in einem nach der Submission stattgefundenen Aufklärungsgespräch. Auch er bestätigte, dass die angebotenen Preise der aktuellen Marktsituation und dem von der Stadt vorgegebenen Ausführungszeitraum geschuldet sind.

Die Verwaltung hat bei ihrer Prüfung nicht unberücksichtigt gelassen, dass die Bieter ein Interesse an dem Erhalt des Auftrages haben. Daher hat sie geprüft, ob nicht ein weniger einschneidendes Mittel in Betracht kommt. Eine Teilaufhebung dahingehend, dass nur die Positionen im Leistungsverzeichnis vergeben werden, die für die Ausführung des Edelstahlbeckens zwingend erforderlich sind, kommt vorliegend nicht in Betracht, da auch dieses „gekürzte“ Leistungsverzeichnis unangemessen hohe Preise enthält.

Auch eine Rückversetzung des Verfahrens in den Stand vor der Angebotsabgabe kommt nicht in Betracht, da sich die Marktsituation, sprich die gute Auftragslage für die Badewasseraufbereiter nicht ändern wird, so dass erneut mit der Abgabe von Angeboten mit unangemessen hohen Preisen zu rechnen ist.